

# Verhaltenskodex und Interventionsleitfaden des Vereins Chinderhuus Sunnehof

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 28. April 2021

## Verhaltenskodex

Bei der Arbeit im Chinderhuus Sunnehof (nachfolgend «Chinderhuus») steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Die betreuten Kinder sollen im Chinderhuus sicher sein und ihre physische und psychische Unversehrtheit muss gewährleistet sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen jedoch nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Wohl der Kinder

### 1. Position des Chinderhuus und der Mitarbeitenden

Im Chinderhuus wird physische, psychische und sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern oder unter Kindern in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet und sie kennen die relevanten Artikel des schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang). Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und den Interventionsleitfaden zu befolgen. Sie sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die schweizerische Gesetzgebung und diese Verpflichtungserklärung straf- oder zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Verpflichtung  
und Gesetz

Das Chinderhuus wählt seine Mitarbeitenden sorgfältig aus (Einholen von Referenzen, Prüfung der Arbeitszeugnisse, Prüfung der Haltung der Bewerber/innen). Vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages wird von Ausgelernten ein aktueller polizeilicher Strafregisterauszug verlangt. Die Mitarbeitenden dürfen für keine Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern infrage stellt. Die Bewerber/innen werden über die pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien informiert. Mitarbeitende, die neu eingestellt werden, unterschreiben diesen Verhaltenskodex.

Neue Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden im Chinderhuus sind ein Vorbild für die Kinder und verhalten sich entsprechend. Die Mitarbeitenden überschreiten die im Chinderhuus geltenden Grenzen der tolerierten Nähe zu den Kindern nicht. Die Verantwortung liegt immer bei den Mitarbeitenden des Chinderhuus. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von Kindern ausgehen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe 3. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).

Verhalten allgemein

Ist es trotz schriftlicher Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zu physischen, psychischen oder sexuellen Übergriffen gekommen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und leiten Hilfsmassnahmen für die Opfer ein (vgl. Interventionsleitfaden).

Vorgehen  
bei Übergriffen



Die Verinnerlichung der Grundhaltung gemäss Verhaltenskodex ist ein Prozess, bei dem die Mitarbeitenden unterstützt werden (Teamsitzungen, Selbstreflexion). Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Rolle und ihr eigenes Handeln selbst und im Team. Dafür stellt der Vorstand Ressourcen (z.B. finanzielle Mittel für externe Schulungen) bereit. Die Mitarbeitenden werden darin geschult, ihre Gesprächskompetenzen zu stärken. Sie wissen, wo sie Fragen stellen und Hilfe holen können. Gezieltes Fragen und Hilfefholen wird als ein Zeichen von Stärke und Professionalität angesehen.

Verinnerlichung  
der Grundhaltung

## 2. Zusammenarbeit und Kommunikation

Das Chinderhuus pflegt eine transparente, offene und ehrliche Kommunikation und schafft so ein Vertrauensklima mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Eine Frage- und Feedbackkultur wird vorgelebt und gefördert. Eltern wissen, wen sie bei Fragen kontaktieren können. Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Mitarbeitenden des Chinderhuus, deshalb wird auch unter den Mitarbeitenden ein respektvoller, wertschätzender Umgang gepflegt.

Allgemein

## 3. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Verhaltensregeln dienen dazu, Situationen, in denen physische und/oder psychische und/oder sexuelle Gewalt entstehen könnte, zu verhindern. Das schafft Sicherheit und Transparenz gegenüber allen Beteiligten.

Allgemein

Im Chinderhuus werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet. Die Mitarbeitenden wissen, wie sie in Stresssituationen reagieren müssen, um Gewalt gegenüber den Kindern oder anderen Mitarbeitenden zu verhindern. Dafür werden sie aktiv unterstützt und geschult. Mädchen und Jungen werden gleich behandelt. Für sie gelten dieselben Regeln. Regeln geben den Kindern Halt und Orientierung und einen geschützten Freiraum, in dem sie sich sicher bewegen können. Hält das Kind die Regeln nicht ein, werden kind- und altersgerechte Massnahmen ergriffen, die dem heutigen pädagogischen Wissen entsprechen. Das Team nutzt regelmässig Weiterbildungen, interne Schulungen und die Kooperation mit Fachpersonen, um das pädagogische Wissen zu erweitern. Regeln sind klar, direkt und konkret und wachsen mit den Kindern mit. Regeln werden den Kindern nach Möglichkeit erklärt und begründet.

Umgang mit Regeln

Die Verantwortung bezogen auf Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf «Nein» sagen, wenn die Mitarbeitenden etwas von ihm verlangen, das es nicht tun möchte. Ein «Nein» eines Kindes ist für die Mitarbeitenden verbindlich.

Nähe und Distanz

Das Chinderhuus legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und das Trösten von Kindern sind selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äussern.

Berührung

Die Mitarbeitenden fordern die Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen jedoch auf dem Schoss sitzen, wenn sie das entsprechende Bedürfnis äussern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das Auf-dem-Schoss-Sitzen vom Kind aus kommen.

Sitzen auf dem Schoss



Den Mitarbeitenden ist das von ihnen ausgehend initiierte Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen usw.) sind verboten.

**Küssen und Handlungen mit sexuellem Charakter**

Im Chinderhuus wird eine positive, altersgerechte und kultivierte Sprache gesprochen. Für Mitarbeitende sind abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter verboten. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter im Chinderhuus nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben. Die Geschlechtssteile werden von den Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Das Chinderhuus benutzt die Begriffe «Penis», «Scheide», «After», «Fudi/Füdüli» und kommuniziert diese bei Bedarf den Eltern. Eine sexualisierte Sprache ist verboten.

**Sprache**

Betreuen Mitarbeitende ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden. Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von nur einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter geleistet werden.

**Einzelbetreuung**

Die Windeln von Kleinkindern werden ausreichend oft gewechselt und die Haut wird gepflegt. Schmutzige oder nasse Kleidung wird gewechselt. Bevor gewickelt wird, wird ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keinen Schnupperlernenden). Die Gruppenleitung bestimmt, welche Mitarbeitenden in der Beziehung zum Kind wann so weit sind, um es zu wickeln. Die Tür zum Wickelraum bleibt offen. Das Eincremen im Intimbereich, wenn es nötig ist, gehört zum Wickeln.

**Wickeln**

Das Kind wird begleitet, wenn es Hilfe benötigt.

**Gang aufs WC**

Das Fieber wird in der Regel im Ohr gemessen. Ist eine rektale Messung (After) nötig zwecks Genauigkeit oder weil das Kind bei der Ohrmessung nicht stillhält, wird die Messung von der Gruppenleitung oder einer in Absprache mit der Gruppenleitung oder Krippenleitung beauftragten Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters vorgenommen. Andere anwesende Mitarbeitende der Gruppe, zu der das Kind gehört, werden über das Fiebermessen informiert, ebenso die Eltern beim Abholen ihres Kindes.

**Fieber messen**

Den Kindern werden regelmässig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen und Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung bereitgestellt. Die Kinder haben ausreichend Zeit zum Essen und Trinken. Es gibt keinen Essenszwang, die Kinder bestimmen, wann sie satt sind. Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache um zu merken, wann die Kinder satt sind. Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung und Nahrungsmittel zur Belohnung sind verboten.

**Essen**

Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache um zu merken, wann das Kind Schlaf benötigt. Kleine Kinder werden beim Erlernen des Schlaf-Wach-Rhythmus unterstützt. Kinder, die im Chinderhuus schlafen, haben einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen. Beim Einschlafen der Kinder ist ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin im Schlafzimmer anwesend. Der Schlaf der Kinder kann von einem anderen Mitarbeiter bzw. einer anderen Mitarbeiterin spontan überprüft werden. Die Kinder werden, wenn sie es ausdrücklich wünschen, zur Beruhigung am Kopf, an der Brust, am Bauch, am Rücken oder an der Hand berührt und liegen auf einem eigenen Schlafplatz. Die Betreuungsperson befindet sich neben der Matratze des Kindes. Der Schlaf der Kinder wird via Babyphone überwacht.

**Mittagsschlaf**



Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder (Bade-)Windeln. Sie werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) oder pädagogischen Überlegungen im Haus gebadet oder geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleitung. Das Baden oder das Duschen muss begründet sein. Die Eltern werden bei der Abgabe des Kindes am betreffenden Tag informiert, dass ihr Kind gebadet oder geduscht worden ist.

**Baden**

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem geschützten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Mitarbeitende nehmen an den kindlichen Handlungen nicht teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder durch die kindlichen Handlungen besteht. Die Kinder sollen etwa im gleichen Alter sein. Kommt ein Kind in diese Phase, werden dessen Eltern auf das «Dökterle» angesprochen, um einen natürlichen, offenen und professionellen Umgang mit dem Thema zu gewährleisten.

**«Dökterle»**

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern beim Abholen des Kindes informiert.

**Aufklärung**

Das Verabreichen eines bestimmten Medikaments erfolgt ausschliesslich im Auftrag der Eltern mittels Formular «Medikamentenliste». Das Medikament wird von der Gruppenleitung oder einer in Absprache mit der Gruppenleitung oder Krippenleitung beauftragten Lernenden verabreicht. Andere anwesende Mitarbeitende der Gruppe werden informiert. Eltern werden bei der Abgabe des Kindes am betreffenden Tag über die Medikamentenverabreichung informiert.

**Medikamente**

Die Mitarbeitenden achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind. Gegebenenfalls werden die Kinder wettergerecht an bzw. umgezogen. Bei grosser Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Sonnencreme, Vermeiden der Mittagshitze) ist gewährleistet.

**Kleidung und Sonnenschutz**

Die Krippenleitung oder eine andere Gruppenleitung wird über Ziel und Dauer informiert, wenn sich eine Gruppe auf einen Ausflug oder einen Spaziergang begibt. Auf den Ausflug sind die Notfallapotheke, ein Chinderhuus-Prepaid-Mobiltelefon sowie die für die Kinderbetreuung benötigten Utensilien mitzunehmen.

**Ausflüge**

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Es dürfen keine Fotos von privaten Geräten aus gemacht werden. Für Fotos werden nach vorgängiger Information der Krippenleitung ausschliesslich die Kameras bzw. die Prepaid-Mobiltelefone des Chinderhuus benutzt. Das Speichern von Kinderfotos – einzelne Kinder oder Gruppenaufnahmen – auf privaten Geräten, das Weiterleiten sowie das Publizieren von Kinderfotos sind untersagt. Die Gruppenleitung informiert innerhalb der Gruppe, falls ein Kind nicht fotografiert werden darf.

**Fotografieren**



Das Chinderhuus verfügt über ein Sicherheitskonzept. Die Mitarbeitenden von Krippe und Hort sind mit den wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln und dem Vorgehen im Brandfall vertraut. Die Notfallnummern für Feuerwehr, Polizei und Rettung sind für alle Mitarbeitenden gut sichtbar angebracht. Die Kinder werden von den Mitarbeitenden altersgerecht für Gefahren in der Umwelt sensibilisiert. Reinigungsmittel, Medikamente und andere gefährliche Gegenstände sind an einem für Kinder unerreichen Ort aufbewahrt.

Schutz vor  
Gefahren

Die Mitarbeitenden verpflichten sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit. Die Verletzung der Diskretionspflicht kann eine Verletzung der Persönlichkeit darstellen. Das Chinderhuus darf Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern nicht an Dritte weitergeben. Sämtliche zur Verfügung gestellten Daten werden vertraulich behandelt. Beobachtungsunterlagen werden bei Austritt des Kindes im Chinderhuus archiviert oder nach Absprache mit den Eltern und der Krippenleitung den Eltern überreicht.

Datenschutz und  
Schweigepflicht

Im Beisein von Kindern ist weder die Benutzung eines privaten Smartphones noch eines privaten Tablets noch eines privaten Notebooks erlaubt. Während der Pause sind private Mediengeräte erlaubt. Die Erlaubnis gilt auch für die Arbeitsvorbereitungszeit, wobei sich hier die Anwendung auf das Berufliche beschränkt, beispielsweise auf die Suche nach Rezepten, Ideen für Angebote oder Konzeptarbeiten.

Umgang mit privaten  
Mediengeräten

#### 4. Babysitten und privater Umgang mit Familien aus dem Chinderhuus

Den Mitarbeitenden des Chinderhuus ist es gestattet, Kinder aus dem Chinderhuus privat zu babysitten oder einen privaten Umgang mit ihnen zu pflegen. Der private Kontakt darf keinen Einfluss auf einen professionellen Umgang mit den Kindern während der Arbeit haben. Private Interessen und Beruf dürfen nicht vermischt werden.

Allgemein

#### 5. Umgang mit Medien

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass das Herunterladen, das Produzieren, das Weiterleiten oder das Verkaufen kinderpornografischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn solche Handlungen ausserhalb des Chinderhuus geschehen und selbst dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Allgemein



## Interventionsleitfaden

### 1. Vorgehen bei Verdacht auf Misshandlungen ausserhalb des Chinderhuus

Eine Meldung kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. Die Meldung erfolgt an die Krippenleitung, welche die nachfolgenden Interventionen plant und koordiniert, oder an den Vorstand. Die Krippenleitung oder den Vorstand zu informieren, hat nichts mit anonymen Anschuldigungen zu tun, sondern mit Engagement zugunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Misshandlungen oder Übergriffen geworden sind.

Meldung

Wenn Mitarbeitende von Misshandlungen eines Kindes oder Übergriffen auf dasselbe Kenntnis haben oder wenn sie vermuten, dass ein Kind misshandelt wird, nehmen sie ihre Vermutung ernst und lassen ihr «ungutes» Gefühl nicht auf sich beruhen.

Handlung bei Kenntnis

Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Handlung bei Verdacht

Grundsätzlich obliegt es der Krippenleitung nach Rücksprache mit dem Vorstand, Kontakt zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen. Ist die Krippenleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist der Vorstand zu informieren.

Fachstellen und Behörden involvieren

### 2. Vorgehen bei Vernachlässigung, psychische Gewalt und Körperstrafen ausserhalb des Chinderhuus

Eine Meldung kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. Die Meldung erfolgt an die Krippenleitung, welche die nachfolgenden Interventionen plant und koordiniert, oder an den Vorstand. Die Krippenleitung oder den Vorstand zu informieren, hat nichts mit anonymen Anschuldigungen zu tun, sondern mit Engagement zugunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Misshandlungen oder Übergriffen geworden sind.

Meldung

Bei Vernachlässigung, psychischer Gewalt und Körperstrafen ist vonseiten der Krippenleitung oder des Vorstands zuerst und vor allem so früh wie möglich das Gespräch mit der misshandelnden Person zu suchen. Es geht nicht darum, nach Schuldigen zu suchen oder zu verurteilen. Ziel eines Gesprächs muss sein herauszufinden, wie einer Person, die Gewalt anwendet, am besten geholfen werden kann, sodass sie in Zukunft keine Gewalt mehr anwendet. Auch mit dem Opfer oder den Opfern sucht die Krippenleitung oder der Vorstand das Gespräch.

Gespräch suchen

Wenn die Gewalt so gross ist, dass eine akute Gefährdung besteht (massiver Druck aufs Kind oder Gefahr der Eskalation), ist eine Fachstelle zu kontaktieren. Wichtig ist ein transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind (altersabhängig), um weitere Gewalt zu verhindern. Zum Beispiel soll man das Kind darüber informieren, was als Nächstes geschieht, wenn das Chinderhuus die Fachstelle kontaktiert, und was dieses Vorgehen für das Kind bedeutet.

Bei akuter Gefährdung Fachstelle involvieren



Eine Möglichkeit besteht darin, der zuständigen Behörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) Meldung zu machen. Die KESB hat die Pflicht, immer dort, wo das Wohlergehen eines Kindes gefährdet erscheint, die nötigen Abklärungen in die Wege zu leiten und allfällige Massnahmen zur Behebung der Gefährdungssituation zu beschliessen. Mit der zuständigen Fachstelle wird das weitere Vorgehen besprochen.

Zusammenarbeit mit  
Fachstellen

Das Chinderhuus verfügt über eine Liste von Fachstellen, welche je nach Bedarfsfall kontaktiert und um Rat gefragt werden.

### 3. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch oder Verdacht darauf ausserhalb des Chinderhuus

Eine Meldung kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. Die Meldung erfolgt an die Krippenleitung, welche die nachfolgenden Interventionen plant und koordiniert, oder an den Vorstand. Die Krippenleitung oder den Vorstand zu informieren, hat nichts mit anonymen Anschuldigungen zu tun, sondern mit Engagement zugunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Misshandlungen oder Übergriffen geworden sind.

Meldung

Bei sexuellem Missbrauch oder diesbezüglichem Verdacht werden Fach- und Beratungsstellen und/oder die Polizei in Romanshorn von Anfang an einbezogen und das weitere Vorgehen wird besprochen.

Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob die Eltern des Kindes in irgendeiner Form in den Vorfall verwickelt sind oder unter Verdacht stehen. Erst wenn erwiesen ist, dass die Eltern des betroffenen Kindes nichts mit dem Vorfall zu tun haben oder der Verdacht gegen sie ausgeräumt ist, werden sie einbezogen (vgl. «Vorgehen»). Die Bedürfnisse des Kindes bzw. seiner Eltern werden respektiert. Sie werden so weit wie möglich in die Planung und Realisierung von Interventionsschritten einbezogen. Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen des Kindes führen und eine Überführung des Täters oder der Täterin erschweren oder verunmöglichen.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin, wird dem Kind erklärt, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiter die Informationen an die Krippenleitung weiterleiten muss. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es keine Schuld hat, dass man es schützt, seine Not versteht und ihm hilft. Das Kind wird von Schuldgefühlen entlastet. Ihm wird vermittelt, dass die Verantwortung beim Täter resp. bei der Täterin liegt. Das Vorgehen sowie die Fallführung werden mit allen involvierten Stellen abgesprochen.

Verhalten dem Kind  
gegenüber

Das betroffene Kind darf weder von den Eltern noch von Mitarbeitenden des Chinderhuus befragt werden. Das Kind gilt juristisch ansonsten bei der Einvernahme eventuell als beeinflusst und seine Aussage verliert dadurch an Bedeutung. Die Befragungen müssen von Fachpersonen für Kinderbefragungen bei sexuellem Missbrauch durchgeführt werden.

Befragung des Kindes



#### 4. Juristische Bestimmungen

Im Allgemeinen schützt das Gesetz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-Jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter oder Täterin und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht (Art. 187 StGB).

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Minderjährige über 16 Jahre sind gemäss Art. 188 StGB geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation (z.B. in einer therapeutischen Beziehung) oder in einer Abhängigkeitssituation befinden (z.B. beruflich Vorgesetzte-Mitarbeitende-Verhältnis). Bei den üblichen Betreuungsaufgaben existiert eine Sorgfaltspflicht. Die Betreuungspersonen sind für die ihnen anvertrauten Kinder (gegenüber den Eltern und den Kindern) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine Aufsichtspflicht, um unter anderem eventuelle sexuelle Gewalt zu verhindern. Die Mitarbeitenden sind für den Schutz und das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Minderjährige über 16 Jahren

#### 5. Strafuntersuchung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität sind Officialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Mitarbeitende des Chinderhuus sind demzufolge verpflichtet, sexuelle Übergriffe der KESB zu melden (Meldepflicht). Wird dies unterlassen, kann die unterlassende Person angezeigt werden. Eine anonyme Meldung ist möglich.

Strafuntersuchung

Sobald die KESB involviert oder informiert wird, ist sie verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Ein Rückzug der Anzeige ist nicht möglich. Es ist also gut zu überlegen, in welchem Fall und wann die KESB informiert werden soll.

#### 6. Verdacht gegen Kinder im Chinderhuus

Übergriffe zwischen Kindern müssen immer pädagogisch angegangen werden. Die Handlung zwischen den beteiligten Kindern kann Teil einer normalen Entwicklung sein. Sexualisiertes gewalttätiges Verhalten eines Kindes kann aber auch (muss nicht) Ausdruck einer eigenen Ausbeutungssituation sein. Das betroffene und auch das tätliche Kind werden betreut. Auch hier gilt: Ein Alleingang ist nicht sinnvoll. Vernetzung und Austausch sind Pflicht.

Vorgehen

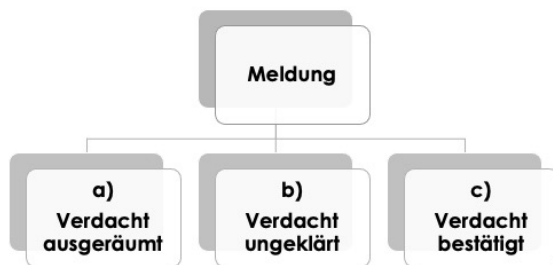




## 7. Vorgehen bei Verdacht bezogen auf Mitarbeitende des Chinderhuus

Der zeitliche Ablauf muss bei jedem Verdachtsfall den Umständen angepasst werden. Im Ernstfall werden immer Fachpersonen beigezogen, die bei der Planung beraten und unterstützen.

Die Meldung eines Verdachts ist bei allen Fällen einheitlich. Je nach Erkenntnis variiert das anschliessende Vorgehen. Abhängig von der Tragweite des Vergehens (Beurteilung durch die Krippenleitung und den Vorstand) folgt eine Abmahnung oder die Kündigung an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter. Bei einer Abmahnung werden klare Zielsetzungen vereinbart und kontrolliert. Wiederholt sich das Vergehen, kommen rechtliche Sanktionen ins Spiel.



Prozess	Zuständigkeiten
<b>Meldung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Meldung zu sexueller Gewalt oder der Verdacht darauf kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen.</li> <li>– Die Meldung erfolgt an die Krippenleitung, die den Vorstand informiert.</li> <li>– Richtet sich der Verdacht an die Krippenleitung, erfolgt eine Meldung direkt an den Vorstand.</li> <li>– Die meldende Person ist ernst zu nehmen und es ist von der Wahrhaftigkeit ihrer Aussage auszugehen.</li> <li>– Die Information wird wortgetreu protokolliert.</li> <li>– Der Vorstand informiert die betroffenen Eltern.</li> <li>– Krippenleitung und Vorstand suchen das Gespräch mit der Person, die gemeldet worden ist, und gehen sämtlichen Hinweisen nach.</li> </ul>	Krippenleitung Vorstand
<b>a) Der Verdacht kann ausgeräumt werden</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
<b>Information an betroffene Eltern, Mitarbeitende</b> Es erfolgt eine offene und ehrliche Information, ohne den/die zu Unrecht Beschuldigte/n zusätzlich zu belasten.	Krippenleitung Vorstand
<b>Abschlussgespräch und Auswertung mit allen Beteiligten</b> Überprüfung des Vorfalles im Rückblick: Der Ablauf wird intern analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.	Krippenleitung Vorstand



<b>b) Der Verdacht ist ungeklärt</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
<p><b>Weiter beobachten und dokumentieren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Krippenleitung bespricht mit dem Vorstand das weitere Vorgehen.</li> <li>– Beobachtungen und Dokumentation werden weitergeführt, bis der Verdacht ausgeräumt oder bestätigt ist.</li> </ul>	<p>Krippenleitung Vorstand Allfällige Mitwissende</p>
<b>c) Der Verdacht ist bestätigt</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
<p><b>Information</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Krippenleitung definiert zusammen mit dem Vorstand: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wer wann worüber informiert wird.</li> <li>▪ welches der Vorstandsmitglieder Auskunft- und Kontaktperson ist (ansonsten ist niemand auskunftsberechtigt).</li> <li>▪ ob eine Hotline eingerichtet wird.</li> <li>▪ ob evtl. eine Informationssperre verhängt wird.</li> <li>▪ laufend das weitere Vorgehen.</li> </ul> </li> <li>– Der Vorstand informiert die betroffenen Eltern.</li> <li>– Die Krippenleitung und der Vorstand informieren die Mitarbeitenden.</li> </ul>	<p>Krippenleitung Vorstand</p>
<p><b>Einbezug von Fachstellen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ruhe bewahren! Nichts überstürzen, aber handeln, und zwar nicht allein, sondern sofort eine Fachstelle einbeziehen.</li> <li>– Die Krippenleitung holt juristischen Rat ein.</li> <li>– Es werden eventuell weitere Fachstellen beigezogen.</li> <li>– Bei erhärtetem Verdacht wird das weitere Vorgehen mit Fachstellen und der Polizei abgesprochen.</li> </ul>	<p>Krippenleitung Vorstand Juristin Fachstellen Polizei</p>
<p><b>Anzeige</b></p> <p>Eine Anzeige bei erhärtetem Verdacht geschieht in Absprache mit der Polizei und in Rücksprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern. Eltern bzw. Betrieb erstatten beim nächsten Polizeiposten Anzeige. Das weitere Vorgehen wird mit der Polizei abgesprochen. Die beschuldigte Person wird von der Polizei befragt, allenfalls in Untersuchungshaft genommen.</p> <p><b>In Fällen von (vermuteten) Übergriffen ohne Strafanzeige</b></p> <p>Der Vorfall wird schriftlich mit den getroffenen Massnahmen dokumentiert. Krippenleitung und Vorstand definieren Regeln für eine allfällige weitere Beschäftigung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin und es wird geprüft, ob er oder sie die Regeln einhält.</p>	<p>Krippenleitung Vorstand Eltern Polizei</p>
<p><b>Allfällige Befragungen</b></p> <p>Die Untersuchung wird von der Polizei durchgeführt.</p>	<p>Polizei</p>



<p><b>Betroffenes Kind und seine Eltern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das betroffene Kind wird in Absprache mit einer oder mehreren Fachstellen vor dem mutmasslichen Täter oder der mutmasslichen Täterin geschützt und bei Bedarf unterstützt.</li> <li>– Die Eltern werden mit Unterstützung der Fachstellen begleitet, informiert und in das weitere Vorgehen einbezogen.</li> </ul>	<p>Fachstellen, nach Absprache</p>
<p><b>Beschuldigte Mitarbeiterin oder beschuldigter Mitarbeiter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie oder er holt sich juristische Hilfe für die arbeitsrechtlichen Massnahmen.</li> <li>– Das Chinderhuus hat als Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitenden, d.h. es muss alle Anordnungen erteilen und alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden zu wahren und zu verbessern.</li> <li>– Opfer und Beschuldigte bzw. Beschuldigter haben zwingend unterschiedliche Ansprechpersonen.</li> <li>– Die oder der Beschuldigte wird informiert, dass sie bzw. er bei der Opferhilfe Beratung erhält.</li> </ul>	<p>Krippenleitung Vorstand</p>
<p><b>Weitere Mitarbeitende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Mitarbeitenden werden über die allfällige Freistellung der Beschuldigten oder des Beschuldigten informiert.</li> <li>– Krippenleitung und Vorstand sprechen mit dem Juristen oder der Polizei ab, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt den Mitarbeitenden weitergegeben werden.</li> <li>– Die polizeilichen Ermittlungen dürfen nicht gefährdet werden.</li> <li>– Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu Stillschweigen. Sie werden begleitet und unterstützt.</li> <li>– Eine Supervision kann helfen, die Situation auszuhalten und zu bewältigen.</li> </ul>	<p>Krippenleitung Vorstand Polizei Jurist</p>
<p><b>Eltern, übriges Umfeld</b> Die Eltern und das übrige Umfeld (Behörden, Medien, Nachbarn) werden ehrlich und offen informiert, soweit es das Verfahren zulässt.</p>	<p>Krippenleitung Vorstand Polizei</p>
<p><b>Abschlussgespräch/Auswertung mit allen Beteiligten</b> Überprüfung des Vorfalles im Rückblick: Der Ablauf wird intern analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.</p>	<p>Krippenleitung Vorstand</p>

## 8. Wichtige Adressen

Präsidentin Verein Chinderhuus Sunnehof  
Martina Baker  
Salmsacherstrasse 28  
8590 Romanshorn  
Tel. 079 214 11 57

Polizeiposten  
Alleestrasse 25  
8590 Romanshorn  
Tel. 071 221 42 00



Zuständige Opferhilfe-/Opferberatungsstelle  
Stiftung Benefo  
Zürcherstrasse 149  
8500 Frauenfeld  
Tel. 052 723 48 20

Aufsichtsbehörde des Chinderhuus  
Departement für Justiz und Sicherheit DJJ  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld  
Tel. 058 345 61 20

 Für die Fachstellen verweisen wir auf das Merkblatt «Fachstellen».



## Definitionen

### 1. Physische Gewalt = körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt sind nicht nur Schläge. Gewalt bedeutet auch, Kinder zu schütteln, zu stossen, sie an den Ohren zu ziehen, an den Armen zu reissen, sie auf die Matratze zu drücken, grob mit ihnen umzugehen oder sie zum Stillsitzen zu zwingen. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug sind eine Form von Gewalt. Von körperlicher Gewalt spricht man, wenn die Unversehrtheit eines menschlichen Körpers durch eine oder mehrere Personen eventualvorsätzlich beeinträchtigt wird.

### 2. Psychische Gewalt = seelische Gewalt

Seelische Gewalt an Kindern ist jene Gewaltform, die wohl am häufigsten auftritt, jedoch schwieriger zu erkennen ist. Sie wird häufig als «normale Erziehungsmethode» verharmlost. Eltern, aber auch Bezugspersonen greifen im Alltag aktiv wie auch passiv, d.h. ohne es zu wollen oder gar zu merken, zu dieser Form der Gewalt.

Kinder werden beschimpft, abgelehnt, blossgestellt, zum Sündenbock gemacht oder erfahren Liebesentzug. Ihnen wird gedroht oder mutwillig Angst gemacht. Psychische Gewalt ist aber auch, wenn die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden oder sie ein Übermass an erstickender Liebe erhalten.

Unter psychischer Gewalt ist bewusstes oder unbewusstes «erzieherisches» Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann.

Seelische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet.

### 3. Definition der sexuellen Ausbeutung

«Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind, das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der Erwachsene nutzt den Wissens- oder Erfahrungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (oder den Jugendlichen) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung der Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.»<sup>1</sup>

«Die eindeutige Benennung von sexuellen Ausbeutungshandlungen und klare Regelungen im Umgang mit (heiklen Situationen) sind ein wichtiger Schutz sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeitenden. Dabei darf es auf keinen Fall darum gehen, ein körperfeindliches Klima zu schaffen, das keine gegenseitigen Berührungen mehr zulässt, sondern es geht darum, eine Auseinandersetzung und Klarheit über Grenzen im gegenseitigen Kontakt zu schaffen.»<sup>2</sup>

Kinder brauchen Körperkontakt und er soll ihnen auch gewährt werden. Das erfordert von den Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis und den bewussten Umgang mit Nähe, Distanz und persönlichen Grenzen.

<sup>1</sup> Sgroi, Suzanne, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie. Basel 1994, Seite 16

<sup>2</sup> Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8



## Anhang

### Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

#### Art. 187

##### 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### Art. 188

##### Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



## Verpflichtungserklärung

**für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung des Verhaltenskodex und Befolgung des Interventionsleitfadens in Bezug auf physische, psychische und sexuelle Gewalt**

Der/Die Unterzeichnende

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, dass er/sie

- den vorliegenden Verhaltenskodex und Interventionsleitfaden gelesen hat.
- die dargelegten Grundsätze und Handlungsprinzipien teilt und sich verpflichtet, diese Grundsätze einzuhalten.
- bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche im Chinderhuus betreut werden, die Krippenleitung informiert.
- noch nie sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies auch nie machen wird.
- keine pädosexuellen Neigungen hat.
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.
- zu keiner Straftat verurteilt worden ist, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern infrage stellt.

Ort und Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

